

Benutzungs- und Hausordnung für das Jugend- und Kulturzentrum der Stadt Niedenstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein in ihrer Sitzung am 01.09.2011 folgende

Benutzungs- und Hausordnung für das Jugend- und Kulturzentrum der Stadt Niedenstein

beschlossen:

I. Allgemeine Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

Das Jugend- und Kulturzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Niedenstein im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung. Die Benutzung der Einrichtung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Hausordnung und gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Kreis der Nutzungsberechtigten und Entgeltspflicht

(1) Das Jugend- und Kulturzentrum steht vorrangig der Stadtjugendpflege für die Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit zur Verfügung. Des Weiteren können auch grundsätzlich die nachfolgend benannten Gruppen die Räumlichkeiten in der Regel entgeltfrei nutzen:

- a) alle Vereine und Verbände, die im Stadtgebiet von Niedenstein im Sinne ihres Vereinszwecks tätig sind
- b) alle städtischen Körperschaften, ortsansässigen Parteien und Kirchengemeinden, sowie alle sonstige Organisationen, an deren Arbeit öffentliches Interesse besteht,
- c) alle Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne ergangener staatlicher Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind.

Die Nutzung des Jugend- und Kulturzentrums durch diese Gruppen zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und als Begegnungsstätte ist ausdrücklich erwünscht.

- (2) Die Vermietung an Privatpersonen findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen kann der Magistrat auf Antrag genehmigen.
- (3) Die entgeltfreie Nutzung nach Absatz 1 gilt nur für Veranstaltungen mit nichtkommerziellem Charakter. Nichtkommerziell sind solche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, kein gewinnerzielender Verkauf von Speisen, Getränken oder anderen Waren während der Veranstaltung stattfindet und die keinen Werbecharakter haben.
- (4) Bei entgeltpflichtiger Benutzung des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein für z. B. kommerzielle Veranstaltungen etc. gelten die Regelungen des Abschnittes III. der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Niedenstein (BEGN) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (5) Für die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein gilt diese Ordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Jugend- und Kulturzentrum und das dazugehörige Inventar werden von der Stadtjugendpflege verwaltet. Stadtjugendpflege im Sinne dieser Satzung sind die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen. Die Beauftragten der Stadt üben namens und im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus.
- (2) Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein erfolgt durch die Stadtjugendpflege. Sie wird schriftlich bestätigt. Dabei sollen die Nutzer ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Hausordnung und des Jugendschutzgesetzes hingewiesen werden.
- (2) Für die ständigen Benutzer (Dauerbenutzer) wird von der Stadtjugendpflege ein Benutzungsplan mit festen Nutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt. Die Dauerbenutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Nutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Stadtjugendpflege.
- (3) Anträge auf einmalige Überlassung des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein außerhalb des Benutzungsplanes sind in der Regel spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtjugendpflege zu stellen. Sie sollen über die Art, die Dauer und die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung Aufschluss geben. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, soll nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs zugeteilt werden.
- (4) Die Absage einer Nutzung muss seitens des Nutzers spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Nutzungstermin erfolgen. Bei Nichteinhaltung haftet der Antragsteller für mögliche entstandene Kosten.
- (5) Veranstaltungen der Stadt, insbesondere der Jugendpflege und Sitzungen der Gemeindeorgane, haben grundsätzlich Vorrang.

§ 5 Ausschluss

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein zeitweilig oder dauernd schadenersatzlos auszuschließen.

§ 6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis bzw. der Benutzungsvertrag für das Jugend- und Kulturzentrum Niedenstein entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. für Tanzveranstaltungen, Sperrzeitverkürzungen, Tageskonzession für Schankerlaubnis, Gestattungen nach Gaststättengesetz usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Stadt haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.

- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters. Das gilt auch für die Inanspruchnahme von im Jugend- und Kulturzentrum Niedenstein fest installierten Musikanlagen.

II. Hausordnung

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle, usw.) zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.

§ 8 Verursachte Schäden sind vom Nutzer unverzüglich nach Entstehung der Stadtjugendpflege bzw. dem Beauftragten der Stadt zu melden.

- (3) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt vom Nutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (4) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Nutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Stadt Niedenstein von möglichen Schadenersatzansprüchen frei.

§ 9 Verhaltensregeln

- (1) Das Jugend- und Kulturzentrum ist ein waffenfreier Bereich. Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichem Spielzeug ist untersagt.
- (2) Gewalttätige Handlungen, Beleidigungen, Drohungen und Erpressungen sind ebenso wie rassistische Symbole und Zeichen, gewaltverherrlichende Musik, Bilder, Filme, Spiele und Äußerungen nicht gestattet. Fremdenfeindlichkeit und jede Form von politischem Radikalismus werden nicht geduldet. Bei Zuwiderhandlungen kann den Personen der Zutritt zum Jugend- und Kulturzentrum Niedenstein auf Dauer oder befristet (Hausverbot) durch den Bürgermeister oder die Stadtjugendpflege untersagt werden.
- (3) Das Rauchen in den Räumen ist verboten. Im Außengelände ist das Rauchen für Personen über 18 Jahren gestattet; die aufgestellten Aschenbecher sind zu benutzen.
- (4) Der Verkauf, die Verteilung und der Konsum von illegalen Drogen oder Rauschmitteln im Jugend- und Kulturzentrum Niedenstein und auf dem Gelände des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein werden sofort zur Anzeige gebracht und ziehen ein Hausverbot nach sich.
- (5) Das Jugend- und Kulturzentrum ist grundsätzlich eine alkoholfreie Zone. Branntweinhaltige Getränke dürfen nicht in das Jugend- und Kulturzentrum mitgebracht und dort verzehrt werden. Ausnahmen zum Ausschank von Bier oder weinhaltigen Getränken

bei Sonderveranstaltungen können durch den Bürgermeister oder die Stadtjugendpflege – an Jugendliche über 16 Jahre oder Erwachsene – zugelassen werden.

- (6) Verschmutzungen und Abfälle sind durch den Verursacher zu beseitigen. Andernfalls ist der Verursacher für die entstehenden Kosten haftbar zu machen.
- (7) Das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten und zu beachten.

§ 10 Reinigung, Übergabe

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, das Jugend- und Kulturzentrum Niedenstein nach der Benutzung aufzuräumen und besenrein zu säubern (Vor- bzw. Grobreinigung) sowie die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser usw.) gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Küche und Theke sind nach Benutzung aufzuräumen, zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben.
- (2) Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein wird auf Kosten des Benutzers beseitigt.
- (3) Wird die Reinigung durch städtisches Personal ausgeführt, wird eine Reinigungskostenpauschale von 30,-- € je angefallene Arbeitsstunde dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftung, Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer und der Besucher.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Nutzer oder Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen, bei denen die Stadt oder die Stadtjugendpflege nicht Veranstalter ist, entstehen. Der jeweilige Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.
- (3) Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (4) Für die Bewachung der Garderobenräume, der Parkplätze oder sonstiger Abstell- und Aufbewahrungsräume haben die Nutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Stadt haftet auch nicht, wenn der Stadtjugendpflege bzw. dem Beauftragten der Stadt die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§ 12 Verantwortliche Person

- (1) Bei Veranstaltungen, Übungs-, Sport- und Lehrbetrieb usw. muss stets eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend sein. Sie hat die beanspruchten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand von der Stadtjugendpflege bzw. vom Beauftragten der Stadt zu übernehmen und dieser/diesem wieder zu übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Stadtjugendpflege bzw. dem Beauftragten der Stadt sofort mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtsperson übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

(3) Vereine und sonstige Dauerbenutzer des Jugend- und Kulturzentrums Niedenstein haben dem Magistrat bzw. der Stadtjugendpflege für jede Benutzergruppe eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt rückwirkend am 1. September 2011 in Kraft.

Niedenstein, 01.09.2011

Der Magistrat der Stadt Niedenstein

Werner Lange
Bürgermeister